



Politische Gemeinde
St. Gallenkappel

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Vom Gemeinderat erlassen am		14. Januar 2008
Dem fakultativen Referendum unterstellt	vom bis	12. Februar 2008 12. März 2008
Vom Kanton genehmigt am		4. Juni 2008
Vollzug ab		1. Januar 2008

Die Politische Gemeinde St. Gallenkappel erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luft-reinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinde.

Art. 2

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- d) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das Amt für Umwelt und Energie des Kantons St. Gallen (AFU);
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs¹.

Art. 3

Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen nach Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen²;
- c) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;

¹ Die Gebühren bewegen sich im Rahmen von Ziff. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

² sGS 672.32

- d) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 4

Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

Art. 5

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss³ abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten insbesondere:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierte(r) Kaminfegermeister/-in;
- c) Gelernte(r) Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Art. 6

Amtsgeheimnis

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft. Es wird rückwirkend ab 1. Januar 2008 vollzogen.

³ Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

Genehmigungsvermerke

8733 St. Gallenkappel, 14. Januar 2008

GEMEINDERAT ST. GALLENKAPPEL
Gemeindepräsident:

Heribert Hubatka

Gemeindeschreiber:

Ignaz Gmür

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 15 ff. der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Genehmigung

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement

Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt und Energie:

lic.iur. R. Benz